

Beiblatt zur BVB 214 Punkt 1.2

Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gem. §5 Abs. 1 VOB/B sind:

Folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen.

ZK-361-01 Stahlbau Vordach, LKV, WiHo	
1	Technische Bearbeitung/Werkstattzeichnungen Fertigstellung 36 Werktage nach Aufforderung
2	Montagebeginn 72 Werktage nach Aufforderung

Weitere vertragsergänzende Einzelfristen ergeben sich aufgrund der Regelung zur Prozess- und Ablaufplanung, wie unter Punkt 10.9 „Organisation, Koordination, Vertretung des AN“ der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu Formblatt 214.H beschrieben. Für die Prozess- und Ablaufplanung sind zur Orientierung die beigefügten Zonenpläne zu berücksichtigen. Die unter 1.1 genannten Werktage beziehen sich auf die Ausführung vor Ort.